

Heringsdorfer Anzeiger

Ämtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Seebad Heringsdorf

Jahrgang 7

Mittwoch, den 12. Mai 1999

Nummer 5



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über den Denkmalbereich Seebad Heringsdorf, Landkreis Ostvorpommern

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetzes DSchG M-V) vom 30.11.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde Seebad Heringsdorf die Ausweisung des Denkmalbereiches Heringsdorf verordnet.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Denkmalbereiches verläuft entlang der äußeren Grenzen der nachstehend aufgeführten Flächen. Im Bereich der Gemarkung Heringsdorf:

Im Süden

- Teilfläche der Grenzstraße der Gemarkung Ahlbeck, Flur 5, Flurstück 151/3
- Flurstück 59 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Flurstücke 44, 45, 46 und der Teilfläche Flurstück 41 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 7 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Teilfläche des Flurstückes 156/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Teilflächen der Flurstücke 172/2, 168 und das Flurstück 175/2 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 51 und 126 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Teilfläche des Flurstückes 39 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3

südwestlich

- Teilfläche des Flurstückes 145/6 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Teilfläche der Puschkinstraße, Flurstück 51 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Teilfläche des Flurstückes 8/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Teilfläche des Flurstückes 52/16 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 59 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5

südöstlich

- Teilflächen der Flurstücke 68/3, 106/2, 122 und 124 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Flurstücke 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8 und 58/9 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5

Im Osten

nordöstlich

- Dünen mit den Flurstücken 1/1, 1/2, 1/3 und 1/4 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Flurstück 3 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4 und Flur 5
- Flurstücke 12, 13 und 14 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Flurstücke 1/1 und 1/2 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2

Im Norden

- Flurstück 60/9 der Gemarkung Heringsdorf
- Flurstück 153 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Teilflächen der Flurstücke 167/2 und 169/4 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3

nordwestlich

- Flurstücke 11/1 und 4/5 und die Teilflächen des Flurstückes 8 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 45 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Teilfläche des Flurstückes 167/3 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3

- Teilfläche des Flurstückes 8 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 172/2 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Flurstück 58/10 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Flurstück 15/6 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1

Im Westen

südwestlich

- Teilfläche des Flurstückes 19/2 und der Flurstücke 21/3 und 33/4 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Teilfläche der Flurstücke 60/9 und 75 (Maxim-Gorki-Straße) sowie durch das Flurstück 54 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Flurstücke 68/9, 68/5, 81, 82, 107, 110, 111 sowie durch die Teilflächen der Flurstücken 76 und 126 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Flurstück 29/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1

nordwestlich

- Flurstück 60/9 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Teilfläche des Flurstückes 152 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Teilfläche des Flurstückes 167/3 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Flurstücke 49, 50, 51/1 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Flurstück 8/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Flurstück 21/2 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6

westlich

- Flurstück 155/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Flurstücke 167/3, 170, 172/2, 174, 175/2 sowie der Teilflächen der Flurstücke 169/4, 182/2, 156/1 und 182/2 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 96/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Flurstücke 15/4, 15/5, 15/6 sowie der Teilfläche des Flurstückes 145/6 und 9 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Flurstücke 19/1, 21/2, 33/2, 34, 41, 44 sowie der Teilflächen der Flurstücke 19/2 und 21/3 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 145/6 (Waldbühnenweg) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3

Im Bereich der Gemarkung Neuhoof:

Im Süden

südwestlich

- Flurstück 61 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Flurstücke 35/1, 35/2, 48 sowie durch die Teilflächen Flurstücke 29, 34 und 70 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1
- Flurstücke 38, 40, 45, 46, 50/2 und 87 sowie durch die Teilflächen der Flurstücke 35/1 und 34 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilflächen der Flurstücke 15/1, 15/2, 16, 20/9, 20/10 und 8 (Kanalstraße) der Gemarkung Neuhoof, Flur 5
- Teilfläche des Flurstückes 54 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Flurstück 25/1, 28 und 34 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4

südöstlich

- Teilfläche des Flurstückes 34 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Teilflächen des Flurstückes 87, 88 und 90 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilflächen der Flurstücke 35/2, 36, 42, 43, 46 und 47 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1

Im Osten

- Teilfläche des Flurstückes 16 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3

nordöstlich

- Teilflächen der Flurstücke 21/1, 23/2 und 27 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1

südöstlich

- Flurstücke 55, 56, 59, 60, 61, 63/1 und 63/2 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 52/15 (Neuhofer Straße) der Gemarkung Neuhoof, Flur 3

Im Norden

- Teilfläche des Flurstückes 53/6 (Dünenweg) der Gemarkung Neuhoof, Flur 6

nordwestlich

- Flurstücke 52/3 und 53/11 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 13 und 45 sowie durch die Flurstücke 9 und 20/9 der Gemarkung Neuhoof, Flur 5
- Teilflächen der Flurstücke 48/2, 54, 50/2 und 53 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Teilfläche des Flurstückes 90 sowie durch die Flurstücke 19/6, 18/5, 17/2, 16, 6, 87, 88 und 1/2 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3

nordöstlich

- Teilfläche des Flurstückes 10/1 sowie durch die Flurstücke 18, 14, 13, 9/2, 6/2, 5/3, 3 und 1/2 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Teilflächen der Flurstücke 5 und 7 sowie durch die Flurstücke 19/6, 18/5, 16,4 und 6 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 53/11 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6

Im Westen**nordwestlich**

- Flurstück 50/2 sowie der Teilfläche des Flurstückes 54 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Flurstück 20/9 der Gemarkung Neuhoof, Flur 5
- Flurstücke 28/6 und 26 sowie durch die Teilfläche der Flurstücke 27, 23/2, 23/1 und 21/6 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1
- Flurstück 100/2 (Weg) der Gemarkung Neuhoof, Flur 6

Die Grenze des Denkmalsbereiches zwischen Neuhoof und Heringsdorf aus Richtung der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1, Flur 4 und Flur 5

Im Osten

- Flurstück 1 (Lindemannstraße) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Flurstücke 1, 67, 66, 65, 64 und 63 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4

südöstlich

- Flurstück 1 (Lindemannstraße) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1

Im Norden

- Flurstück 41 (Strandstraße) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5

nordöstlich

- Flurstück 67 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4

- (2) Die Grenze des Denkmalsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan grundstücksgenau eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2**Ziel und Begründung der Unterschutzstellung****(1) Ziel:**

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des städtebaulichen Grundrisses des in § 1 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch ihre historische Substanz geprägt werden.

Soweit eine Erneuerung von Bauteilen, Gruppen von Bauteilen oder ganzen Gebäuden wegen irreparabler Schädigung der Bausubstanz unumgänglich ist, ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen zu erneuernder und zu erhaltender originaler Substanz abzuwägen, inwieweit eine originalgetreue oder eine freiere Gestaltung umgesetzt werden kann. Die Fläche, das Straßensystem, die Platzräume und die Baufluchten sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die stadträumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen, wie in § 3 dieser Verordnung beschrieben, sind zu erhalten.

(2) Begründung:

Der in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, weil er gemäß § 2 Absatz 1 DSchG

für die Geschichte des Menschen, für Siedlungen und für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen bedeutend ist und an seiner Erhaltung und Nutzung aus geschichtlichen, volkswirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Die Geschichte Heringsdorfs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der touristischen Erschließung und Entwicklung der Ostseeküste.

Ab 1336 entstand im Dorf Mellenthin auf Usedom ein Rittergut, zu dem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa 1.000 Hektar Acker und 400 Hektar Wald sowie einige Dörfer gehörten, so auch der heutige Heringsdorfer Ortsteil Gothen.

1919/20 überließ der Gothener Gutsbesitzer, Oberforstmeister Georg Bernhard von Bülow, Fischern aus den heutigen Ortsteilen Neuhoof und Neukrug Land zum Aufbau einer Fischerkolonie am Strand. Die wurde im Sommer 1820 vom preußischen König und dem Kronprinzen anlässlich einer Besichtigung der Hafen- und Befestigungsanlagen der benachbarten Stadt Swinemünde besucht. Bei dieser Gelegenheit kam es zur Namensgebung Heringsdorf. Heringsfang und der Versand von Salzhering blieben auch in den Folgejahren Existenzgrundlage des Ortes.

Nachdem 1821 in Swinemünde der Badebetrieb aufgenommen wurde, kamen nach und nach Urlaubsgäste auch nach Gothen und Heringsdorf, das 1840 aus 23 Wohnhäusern mit 90 Einwohnern bestand. Im Jahre 1846 wurden 400 Urlaubsgäste gezählt. Bis 1867 gehörten auch Mitglieder der preussischen Königsfamilie zu ihnen.

1855 wurde Heringsdorf offiziell Badeort. Von Bülow errichtete mehrere Logierhäuser, ein Warmbad sowie ein Damen- und ein Herrenbad am Strand.

1872 gründete die Berliner Familie Delbrück eine Aktiengesellschaft, die etliche Häuser, die Badeanstalten und umfangreiches Grundeigentum erwarb. Die Aktiengesellschaft vermochte potente Finanziers zu interessieren und bestimmte bald konkurrenzlos die Bodenpreise und den zügigen Ausbau Heringsdorfs zum „Nizza der Ostsee“. Der Fremdenverkehr bildete nun die wirtschaftliche Basis des Ortes. Es wurden Hotels und Pensionen, als Sommerresidenzen dienende Villen (vor allem um die Jahrhundertwende), und öffentliche Einrichtungen (beispielsweise Kurhaus 1873, erweitert 1886 und 1906, Seebrücke 1891/93, Strandcasino 1897/98, Pferderennbahn 1907, Strand- und Kurpromenade, Tennisplätze) gebaut. Auf- und Ausbau des Ortes geschahen unter weitgehender Berücksichtigung der vorgefundenen natürlichen Bedingungen, vor allem der Topographie und des Baumbestandes.

Allmählich verbesserten sich die schlechten Verkehrsbedingungen. 1872/74 wurde die Chaussee Swinemünde - Heringsdorf gebaut, 1875 die Eisenbahn Ducherow-Swinemünde, 1885/87 der Bäderweg Heringsdorf - Wolgast, 1894 die Eisenbahn Swinemünde - Heringsdorf, 1911 die Eisenbahn Heringsdorf - Wolgast. Diese Maßnahmen beförderten die Zunahme des Fremdenverkehrs ganz erheblich. Vor dem Ersten Weltkrieg stieg die jährliche Zahl der Feriengäste bis auf 16.500.

Kriegs-, Nachkriegs- und Inflationszeit brachten das Badeleben nahezu zum Erliegen. Die Rennbahn verfiel und wurde nicht wieder aufgebaut. Hotel- und Pensionsbetriebe gingen in Konkurs. Häuser und Grundstücke wurden verkauft. In der zweiten Hälfte der 20er Jahre begann das Fremdenverkehrsgeschäft wieder zu florieren.

Die Bausubstanz konnte erhalten werden. Neubau fand kaum noch statt. 1931 nahm die Reichsbahn die Karniner Hubbrücke in Betrieb. Für einige Jahre war nun Heringsdorf von Berlin aus in nur 2 1/2 Stunden zu erreichen, wodurch die Gästezahlen noch einmal stiegen.

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Brücke zerstört und nicht wieder errichtet. Swinemünde wurde polnisch, die Bahnstrecke dorthin unterbrochen, so daß Heringsdorf heute mit der Bahn nur von Wolgast aus erreichbar ist.

Von 1945 bis 1950 wurde Heringsdorf vom Militär der sowjetischen Besatzungsmacht geprägt. Nach dem Brand des Strandcasinos wurde es nach russischem Entwurf durch das Kulturhaus ersetzt.

Aus der Bautätigkeit in der DDR-Zeit ist vor allem der bis zu elfgeschossige Gebäudekomplex des Kurhotels im Zentrum aus dem Jahre 1982, verändert 1996, auffällig, dessen raumgreifende Kubatur den Maßstab seiner Umgebung und des gesamten historischen Heringsdorf in keiner Weise berücksichtigt. Zum weitaus überwiegenden Teil sind jedoch historischer Grundriß, Substanz und Erscheinungsbild Heringsdorfs in beeindruckender Geschlossenheit erhalten.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:
 - der historische Ortsgrundriß
 - das historische Erscheinungsbild.
- (2) Der historische Ortsgrundriß wird bestimmt durch:
 - a) die in § 1 bezeichnete Fläche,
 - b) das Straßen- und Wegenetz einschließlich der Strandpromenade,
 - c) die park- bzw. waldartigen unbebauten Terrains,
 - d) die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung,
 - e) die Lage und die historischen Baufluchten der straßenraumbildenden Bebauung sowie die Lage der Solitäre einschließlich der zu ihnen gehörenden Freiräume.
- (3) Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt, und es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen

(Die im Folgenden aufgeführten Beispiele haben konkret erläuternden Charakter, sie sollen den Schutzgegenstand weder umfassend darstellen, noch sollen sie Wertigkeiten in der Bedeutung der Gebäude bezeichnen.)

Nahezu ausschließlich handelt es sich um einzeln stehende Gebäude. In den Kernen der Ortsteile Neukrug und Heringsdorf wirken sie straßenraumbildend und sind häufig durch Nebengebäude ergänzt. Vor allem zwischen der Strandpromenade und der Maxim-Gorki-Straße, der Külmsstraße und der Delbrückstraße sind es von bewaldeten oder parkartig gestalteten, zum Teil weitläufigen, grundstücksgroßen Freiflächen umgebene Solitäre (Beispiel: Delbrückstraße 5).

Es sind nur wenige vor 1870 errichtete Häuser erhalten, beispielsweise das eingeschossige Neukruger Wohnhaus Badstraße 3 (vermutlich ursprünglich ein Fischerhaus) vom Be-

ginn des 19. Jahrhunderts und das eingeschossige Wohnhaus Am Kuhn 4 von 1842.

Die meisten Gebäude sind in der Zeit zwischen 1875 und dem Ersten Weltkrieg als Wohnhäuser (oft mit Fremdenzimmern), Pensionen, Hotels und Villen (oft Sommerresidenzen) gebaut worden.

Während die solitären Villen ausgesprochen individuell gestaltete Lösungen sind (Beispiel: Delbrückstr. 15), ist ein Großteil der straßenraumbildenden Gebäude von der Gemeinsamkeit eines Mittel-, häufiger noch zweier Seitenrisalite (Beispiel: Seestraße 3) geprägt, die zu offenen Veranden aufgelöst sein können. Neben verputzten Massivbauten gibt es auch Fachwerkhäuser, einige mit verbretterter Fassade (Beispiel: Delbrückstr. 12).

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Heringsdorf ist ausgewogen proportioniert bebaut bis auf das Gebiet des überdimensionierten Kurhotels. Gebäudevolumen (zwei- bis dreigeschossig, seltener ein- und viergeschossig), Straßenbreiten, Baumbestand und Topographie ergeben ein Ruhe vermittelndes Bild.

c) die räumlichen Bezüge

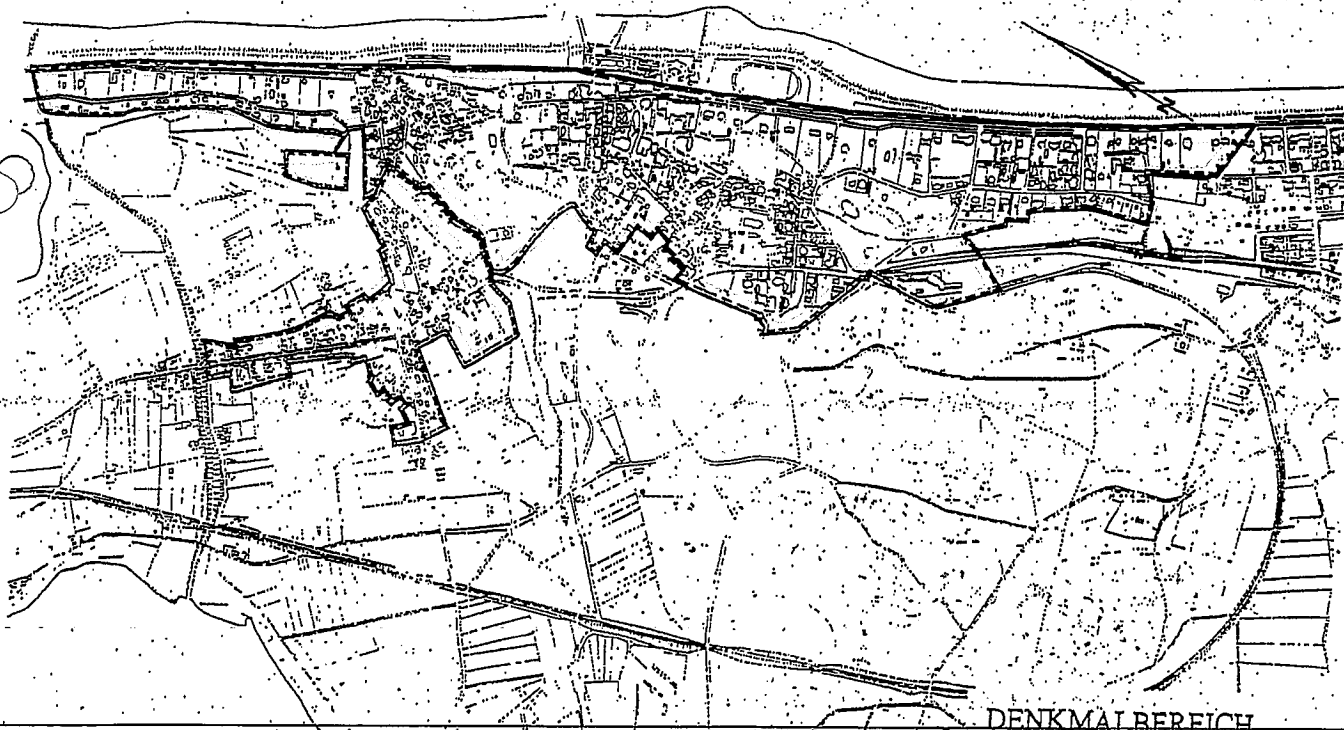
Anordnung und Proportionierung der historischen baulichen Anlagen führen zusammen mit der Topographie und der Vegetation zu Raumbildungen, die untereinander in einem durch Sichtbeziehungen erlebbaren Bezug stehen und in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Wahrnehmung des Charakters von Heringsdorf beitragen.

Die gebauten räumlichen Bezüge werden vor allem im Zusammenwirken von Ortsgrundriß, Trauf- und Firsthöhen, Dachformen, Giebel, Risalite, Veranden, Zwerchhäuser sowie der Straßenprofile wahrgenommen.

d) die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile

Sie ergibt sich aus Gliederung, Material und Farbgebung der Gebäudefassaden - einschließlich ihrer Tore, Türen und Fenster - der Dächer sowie der Einfriedungen, soweit noch vorhanden, wie beispielsweise am Grundstück Delbrückstraße 13/14.

Stilistisch herrscht die von Neoklassizismus und der Gründerzeitarchitektur beeinflusste sogenannte Bäderarchitektur vor.



DENKMALBEREICH
SEEBAD HERINGSDORF

DENKMALBEREICH

Diese Gebäude sind meist verputzt, zwei- und dreigeschossig, haben ein flachgeneigtes pappgedecktes Sattel- oder Walmdach, weisen häufig Risalite oder Verandavorbauten auf und können durch Traufe, Gesimse, Brüstungen, Pfeiler, Säulen, Lisenen, Pilaster, Giebel, Putzornamentik, Fachwerk und Holzverkleidung mehr oder weniger reich gegliedert sein.

e) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung

Die Frei- und Verkehrsflächen sind u.a. charakterisiert durch Befestigung, Profil und Begründung beziehungsweise deren Fehlen.

f) die Silhouette des Ortes

Die Silhouette Heringsdorfs ist vom Strand und vom Wasser her erlebbar. Sie wird durch die unmittelbar südwestlich der Strandpromenade gelegene Bebauung im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten und dem Baumbestand bestimmt.

Sie ist gestört durch den Gebäudekomplex des Kurhotels.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalschutzbereich Heringsdorf den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere wird darauf verwiesen, daß Maßnahmen, die den im § 3 dargestellten Schutzgegenstand (städtebaulicher Grundriß und Erscheinungsbild) betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 Abs. 7 DSchG zu berücksichtigen.

(3) Der Schutz, der sich innerhalb des Denkmalsbereiches befindlichen Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(4) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, den 23.03.1999

Landrat

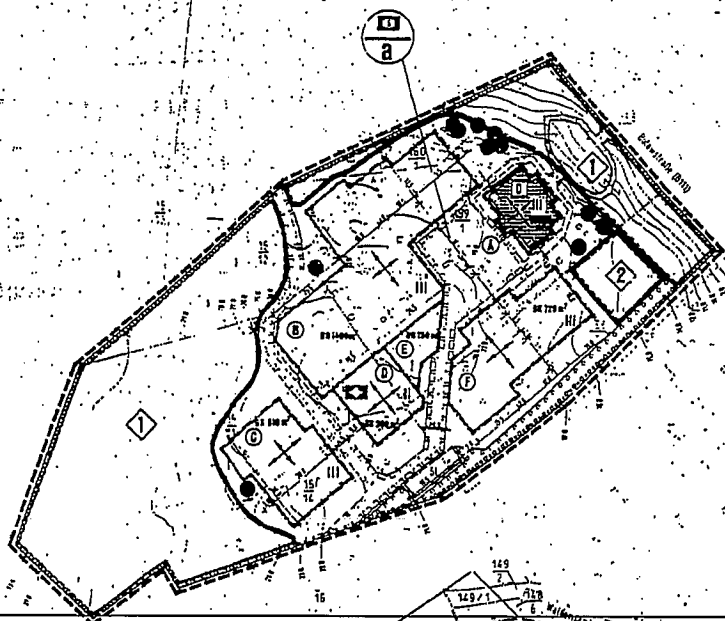
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Seebad Heringsdorf über die Satzung und die Erteilung der Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Stella Maris“

Aufgrund des § 246 a Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 BauGBandG vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf vom 28.03.1996 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Stella Maris“ best-

ehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung erlassen.

Die Genehmigung der Satzung wurde durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit Auflagen am 03.09.1997 mit AZ VIII 231a-512.113-59.030 (6) erteilt.

Planzeichnung (Teil A)



Gemeinde Seebad Heringsdorf Bebauungsplan Nr. 6 'Stella Maris'

mit integriertem Landschaftsplan Plan 6
M. 1 : 1000



planungsgruppe 4

Plan: 01.01.1999 und 01.01.2000
Der am 01.01.1999 erlassene Bebauungsplan Nr. 6
wurde am 01.01.2000 mit der planungsgruppe 4
überarbeitet.